

Betreuungsverfügung

Das Thema Vorsorge für den Fall des Falles ist ein sehr sensibles und gerne auf die lange Bank geschobenes Thema. Wer beschäftigt sich schon gerne mit Krankheit, Gebrechen und Tod.

Aber was passiert, wenn man plötzlich die wichtigen Dinge des Lebens nicht mehr selbst erledigen kann?

Ohne eine wirksame Vorsorgevollmacht wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt. Falls Sie einer Person absolut vertrauen, ist eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen. Sicherheitshalber sollten Sie allerdings zusätzlich eine Betreuungsverfügung abgeben. Es wird zudem empfohlen, eine Patientenverfügung an die Betreuungsverfügung anzuhängen (vgl. die anderen Broschüren der Kanzlei).

Um zu vermeiden, dass ein „Wildfremder“ frei über Sie bestimmt, können Sie in einer „Betreuungsverfügung“ festlegen, wer als Betreuer vorrangig oder auf gar keinen Fall berücksichtigt werden soll. Für das Gericht ist dies grundsätzlich verbindlich (§ 1897 Absatz 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs), falls der zu Betreuende volljährig ist und die Wahl des Betreuers zum Wohl des zu Betreuenden ist.

Darüber hinaus können Sie in einer Betreuungsverfügung festlegen, wozu dieser Betreuer ermächtigt sein soll und was er wie auszuführen hat.

Dabei werden durch die Betreuungsverfügung Ihre Wünsche aber nicht für die Ewigkeit zementiert. Vielmehr sind auch Ihre aktuellen Wünsche zu beachten, sofern Sie diese noch erkennbar machen können.

In einer Betreuungsverfügung können umfassende Dinge geregelt werden, z.B. :

Soll das Stammvermögen angetastet werden; darf über Grundvermögen verfügt werden; soll der bisherige Lebensstandard um jeden Preis aufrecht erhalten werden; möchten Sie den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages; möchten Sie auf jeden Fall in Ihrer bisherigen Wohnung versorgt / betreut werden oder sind Sie unter Umständen auch mit der Unterbringung in einem Pflegeheim einverstanden und soll hierzu evtl. bei Ihnen vorhandenes Vermögen aufgebraucht werden; bevorzugen Sie für den Fall der Fälle ein bestimmtes Heim usw...

Sie müssen das Formular eigenhändig mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Auch sollten Sie einen Zeugen (nicht den Betreuer) mit unterschreiben lassen, der den Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte und Ihre Identität bestätigt.

Die Urkunde können Sie z.B. einer Vertrauensperson übergeben oder in Bayern gratis beim für Sie zuständigen Betreuungsgericht hinterlegen. In Baden-Württemberg ist die Verwahrung den Notariaten / Betreuungsgerichten freigestellt.

Sofern Sie unsicher sind, lassen Sie sich unbedingt von einer fachkundigen Person beraten.

Angaben im Text und im Formular ohne Gewähr.

Nov 2009

Herausgeber:
Anwaltskanzlei Walther
Hauptstraße 28
88079 Kressbronn
Tel.: 07543 95053 Fax: 07543 7080



Kurzinformation zur Betreuungsverfügung mit Formular

Betreuungsverfügung



Beugen Sie heute schon vor...

Überreicht vom :

BürgerKontakt
KRESSBRONN



BürgerKontakt Kressbronn
Friedhofweg 1, 88079 Kressbronn
Tel.: 07543 9600 - 697 Fax: - 698
kontakt.kressbronn@t-online.de